



HESSISCHER LANDTAG

11. 04. 2023

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD) und Klaus Hermann (AfD) vom 16.02.2023

Begrenzung von Online-Casino-Konzessionen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) am 1. Juli 2021 wurde virtuelles Glücksspiel zum Teil legalisiert und der bisherige Graumarkt reguliert. Als Online-Casinospiele definiert der GlüStV 2021 „virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet“ (vgl. § 3 Abs. 1a). Dabei wurde der Begriff dahingehend eingeschränkt, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung von virtuellen Automaten-spielen oder der Werbung hierfür die Verwendung der Begriffe „Casino“ und „Casinospiele“ verboten sind (vgl. § 22a Abs. 11). Während virtuelle Automaten-spiele und Online-Poker laut GlüStV 2021 in allen Bundesländern und für eine unbegrenzte Anzahl von privaten Anbietern erlaubt werden können, ist hinsichtlich Online-Casinospielen eine Erlaubnisbegrenzung vorgesehen, die sich an der Anzahl der Spielbanken im jeweiligen Bundesland bemisst (vgl. § 22c Abs. 1 f. GlüStV 2021). Am 17. November 2022 verabschiedete der Hessische Landtag dementsprechend das Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen, mit dem zukünftig auch Online-Casinospiele eingeschränkt erlaubt sind. In der Vergangenheit hat sich die beschränkte Erlaubnisvergabe für private Anbieter virtuellen Glücksspiels angesichts des florierenden Graumarkts aber als praktisch kaum durchsetzbar und aus europarechtlicher Sicht problematisch erwiesen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund wurde die Verwendung des Begriffs „Online-Casino“ im GlüStV 2021 auf „virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet“ beschränkt?

Die Trennung zwischen virtuellen Automaten-spielen sowie Poker einerseits und Online-Casinospielen andererseits spiegelt die im terrestrischen Bereich übliche Unterscheidung von Spielhallen und Spielbanken wider.

Frage 2. Welche Notwendigkeit besteht aus Sicht der Landesregierung, die Verwendung der Begriffe „Casino“ bzw. „Casinospiele“ für das Veranstalten und Bewerben virtueller Automaten-spiele zu verbieten?

Die Regelung des § 22a Abs. 1 GlüStV 2021, der die Verwendung der Begriffe „Casino“ oder „Casinospiele“ im Zusammenhang mit der Veranstaltung und dem Eigenvertrieb von virtuellen Automaten-spielen oder Werbung für unzulässig deklariert, dient der Abgrenzung von virtuellen Automaten-spielen und Online-Casinospielen und soll irri-ge Erwartungen und besondere Spiel-anreize bei Spielerinnen und Spielern verhindern.

Deshalb wird auch sprachlich zwischen virtuellen Automaten-spielen und Online-Casinospielen differenziert.

Frage 3. Inwiefern dient das in Frage 2 thematisierte Verbot der Begriffe „Casino“ bzw. „Casinospiele“ den in § 1 GlüStV festgelegten Zielen des GlüStV 2021? Bitte jeweils für die einzelnen Zielsetzungen erläutern.

Mit dem neu gefassten § 1 Abs. 2 Hessisches Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele (HSpielBOCG) entscheidet sich Hessen dafür, zur Erreichung der Ziele des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ein erlaubtes Angebot von Online Casinospielen für sein Hoheitsgebiet zu-lassen.

Dies dient der Kanalisierung der bestehenden Nachfrage nach derartigen Spielen in den legalen Markt und somit auch dem Schutz der Spielerinnen und Spieler. Entscheidet sich ein Land nämlich dazu, ein Angebot von Online-Casinospielen zuzulassen, finden die in § 2 Abs. 9 des GlüStV 2021 dargelegten Normen unmittelbare Anwendung. Spielerinnen und Spieler werden somit insbesondere vor Gefahren wie etwa möglichen Betrugs- und Manipulationshandlungen sowie besonders suchtanreizenden Spielgestaltungen und Werbemaßnahmen geschützt, denen sie sich andernfalls ausgesetzt sehen würden, wenn sie weiterhin bei Schwarzmarktanbieterinnen und Schwarzmarktanbietern aus dem Ausland spielen.

Frage 4. Erkennt die Landesregierung Probleme im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit der Erlaubnisbeschränkung für Online-Casinospiele angesichts der Veranstalter mit Lizenz im EU-Ausland, und wenn ja: Welche? Bitte ausführen und erläutern.

Das Europarecht räumt den Mitgliedsstaaten ein weites Ermessen ein. Im Glückspielrecht gibt es europaweit daher ein breites Spektrum unterschiedlicher Regelungen. Jedes Land verlangt eine eigene Lizenz, Erlaubnisse anderer Mitgliedsstaaten werden nicht anerkannt. Eine Vereinheitlichung der Standards kann nur auf europäischer Ebene erfolgen.

Frage 5. Erkennt die Landesregierung Probleme im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Erlaubnisbeschränkung für Online-Casinospiele mit Europarecht und wenn ja: Welche? Bitte ausführen und erläutern.

Nein. Die Rechtsprechung des BVerwG von 2017 bestätigt, dass das Verbot, Casinospiele im Internet zu veranstalten und zu vermitteln, mit Unions- und Verfassungsrecht weiterhin vereinbar ist (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 18/16). Diese Auffassung wurde auch später mehrfach durch die Rechtsprechung vieler Oberverwaltungsgerichte bestätigt.

Frage 6. Falls Frage 5 bejaht wird: Welche Rechtsfolgen könnten sich aus Sicht der Landesregierung aus diesen Problemen ergeben? Bitte auch mögliche finanzielle Folgen anführen und begründen.

Entfällt.

Wiesbaden, 29. März 2023

Peter Beuth